

Höhe der dem Fonds „Neue Technik“ zugeführten Erlöse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne eliminierungsfähig.

§ 6

Die den Betrieben übergeordneten Organe sind berechtigt, solchen Instituten, die Produktionsstätten haben und Versuchsproduktion durchführen, die Bildung eines Fonds „Neue Technik“ zu gestatten.

§ 7

Die den Betrieben übergeordneten Organe erlassen zur Durchführung dieser Anordnung entsprechend den Weisungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die für die Industriezweige erforderlichen branchebedingten Regelungen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 2 Abs. 6 und § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 28. April 1959 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 526).

Berlin, den 21. März 1960

* **Der Minister der Finanzen**
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 103/1*. — Anwendung von Infrarotstrahlgeräten in der Tierzucht und Tierhaltung —

Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) und des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachfolgend Anordnung genannt — gilt für alle Bestrahlungsgeräte und Strahleranordnungen, die in landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben in der Tierzucht und Tierhaltung nach den anerkannten Regeln der Technik verwendet werden, unabhängig davon, welche Art und Ausführung die Infrarotstrahlungsquelle aufweist.

(2) Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen „Vorschriften Werkes Deutscher Elektrotechniker (VDE)“, die Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb

* Arbeitsschutzanordnung 103 (GBl. I 1957 S. 409)

elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) und die Anordnung vom 10. Februar 1956 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 904 (GBl. I S. 223).

§ 2

* **Begriffsbestimmungen**

(1) Infrarotstrahler im Sinne dieser Anordnung sind Strahler, die eine Wärmestrahlung durch infrarote bzw. ultrarote Strahlen zur Tierzucht und Tierhaltung erzeugen.

(2) Infrarotstrahlgeräte bestehen aus dem Infrarotstrahler, der Fassung und dem Schutzgehäuse mit Schutzschirm, dem Schutzkorb, der Zuleitung und Aufhängevorrichtung.

§ 3

Kennzeichnung und Verkauf

(1) Infrarotstrahler dürfen nur in den vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) zugelassenen Infrarotstrahlgeräten betrieben werden. Das Schutzgehäuse muß so gestaltet sein, daß sich kein Heu oder Stroh darauf ablagern kann. Der Schutzkorb muß einen Mindestabstand von 5 cm von der Strahleroberfläche haben. Das Gerät ist vom Hersteller mit einer beweglichen, fest angeschlossenen Zuleitung (für mittlere mechanische Beanspruchung) auszurüsten. Auf dem Schutzgehäuse ist an sichtbarer Stelle ein Leistungsschild mit den Angaben:

Hersteller, Nennspannung, Nennleistung
anzubringen.

(2) Wenn das Schutzgehäuse auch mit einem Infrarotstrahler bestückt werden kann, so ist dieses zusätzlich gut sichtbar am Schutzgehäuse wie folgt zu vermerken:

Für Infrarotstrahler nur bis zu einer Nennleistung von maximal.....Watt zugelassen.

Kann ein Infrarotstrahler bzw. Infrarotstrahler ohne Werkzeug ausgewechselt werden, so muß an Stelle der Nennspannungs- und Nennleistungsangabe der Hinweis „Nur für Infrarotstrahler bzw. Infrarotstrahler bis Watt“ vorhanden sein. Strahlgeräte, die durch Schutzisolierung gesichert sind, müssen den Gerätevorschriften entsprechen und mit dem Zeichen für Schutzisolierung  nach DIN 40014 gekennzeichnet sein.

(3) Beim Verkauf von Infrarot- oder Infrarotstrahlern ist jedem Strahler bzw. jeder Strahlertyp eine genaue Beschreibung der nach VDE 0720 zugelassenen Anwendungsmöglichkeit, eine Temperaturcharakteristik und eine Gebrauchsanleitung hinsichtlich der gefahrlosen Verwendung des Strahlers oder der Strahlertypen beizufügen.

§ 4

Bau von Anlagen

(1) Der Bau von Infrarotanlagen und Reparaturen an Infrarotanlagen dürfen nur von Elektrofacharbeitern ausgeführt werden.

(2) Zur Aufhängung der Infrarotstrahlgeräte für die Küken- und Gösselaufzucht sind die von der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieverwendung entwickelten Aufhängevorrichtungen zu verwenden.

(3) Zur Tierzucht und zur Tierhaltung dürfen neben den in dieser Anordnung erwähnten Strahlern nur eigens für diesen Zweck hergestellte Heiz- und Wärme-geräte verwendet werden. Die Verwendung von Haushaltsheiz- und Wärmegeräten, wie Heizsonnen, Heiz-